



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 26.02.2019, 16:00 Uhr	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2019	4
Bekanntmachung zum Korruptionsbekämpfungsgesetz	9
Jahresabschluss des Gebäudemanagements Herne zum 15.7.2018	9
Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Bäder Herne	11
BEKANNTMACHUNG für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ferdi Varol	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vera Dalipowski	14

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

TAGESORDNUNG für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 26.02.2019, 16:00 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner/-innen:
Frage des Einwohners Jäkel betreffend RVR und ZDE
2. Umbenennung und Besetzung der Arbeitsgruppe IT
3. Bericht zur Vorlage 2018/0542: Prüfauftrag "Live-Streaming von Ratssitzungen"
4. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Rates der Stadt
5. Berufung von beratenden Mitgliedern in den Schulausschuss
hier: Umbesetzung für die Schulformen Gymnasien, Realschulen, Gesamtschulen und die evangelische Kirche
6. Mitarbeiterportal "herman"- Kündigung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Portallösung
"Mitarbeiterportal der Stadt Herne auf Basis der doMap"
7. Belastungen des städtischen Haushalts durch Konnexitätsverstöße des Bundes und Landes
8. Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss
hier: Bestätigung durch den Rat
9. Bildung von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2018; Freigabe zur weiteren Bewirtschaftung durch die Verwaltung
10. Organbesetzungen in städtischen Beteiligungsgesellschaften
11. EKOCity Abfallwirtschaftsverband - Organbesetzung: Verbandsversammlung
12. Konkretisierung und Anpassung der Maßnahmen zur Modernisierung, Sanierung sowie Erweiterung von Schulstandorten im Rahmen von Objektbeauftragungen an die HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sowie von weiteren Finanzierungs-/ Förderprogrammen für das Jahr 2019
13. Regionaler Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung, über das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr (22 MH - Düsseldorfer Straße/Kassenberg)
14. Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr
15. Integrierte Gesamtstrategie für klimafreundliche Mobilität in Herne
16. Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes für die Stadt Herne gemäß § 9 des ÖPNVG NRW (Überarbeitung aufgrund des Abschlusses des NVP Bochum)
17. Antrag: Änderung der Geschäftsordnung des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
18. Antrag: Jobticket für die Verwaltung
19. Aktionsplan Kinderfreundliche Kommune
20. Antrag: Resolution Schulsozialarbeit langfristig und bedarfsgerecht sichern
21. Vorschlag: Bargeldloses Parken

22. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

23. Anfragen der Stadtverordneten

23.1 Anfrage: Fairer Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Nichtöffentlicher Teil

1. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH (SEG)
Geschäftsführungsangelegenheiten
2. Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH (WHE);
Geschäftsführungsangelegenheiten
3. GELSENWASSER AG
hier: Erwerb einer Beteiligung an der Kueppers Solutions GmbH
4. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zur Ausübung des Vorkaufsrechts -
Ankauf einer Sport- und Veranstaltungshalle mit Hotelnutzung - Sodinger Straße
561a
5. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.herne.de

Herne, 19. Februar 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 27. November 2018 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	586.138.338 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	578.913.495 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	562.235.706 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	525.177.061 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	32.126.600 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.286.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.017.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.797.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 19.017.500 Euro festgesetzt.

Darin enthalten ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.750.000 Euro, für die das Land NRW Schuldendiensthilfen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ leistet.

Darüber hinaus erfolgt die erneute Festsetzung einer Sonderkreditermächtigung in Höhe von 70.000.000 Euro

zum Zweck der Finanzierung der Herner Schulmodernisierungsgesellschaft als Residualgröße der ursprünglich vorgesehenen Sonderkreditermächtigung von 100.000.000 Euro.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 82.927.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 675.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 745 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 500 v.H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52) Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 – Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit „Niederschlagungen“ abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragsatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß. Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 „Auszahlung HSM GmbH“ zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen

des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.

4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnberg mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2019 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW durch die Bezirksregierung Arnberg erfolgte mit Verfügung vom 11. Februar 2019.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 25. Februar 2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstraße 12, Zimmer 425, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 18. Februar 2019

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Bekanntmachung zum Korruptionsbekämpfungsgesetz

Die Stadt Herne weist darauf hin, dass gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) eine Auskunftspflicht der Mitglieder der bürgerschaftlichen Gremien über ihre Tätigkeiten in Organen von Gesellschaften, Vereinen und Verbänden etc. gegenüber dem Oberbürgermeister besteht.

Die Angaben sind jährlich zu veröffentlichen. Diese sind sowohl im Internet unter

www.herne.de/Rathaus/Politik/Ratsinformationssystem

als auch im Büro des Oberbürgermeisters, Abteilung 10/3, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, Zimmer 406, für jedermann einzusehen.

Herne, 20. Februar 2019

Der Oberbürgermeister: i.A. Gresch

Jahresabschluss des Gebäudemanagements Herne zum 15.7.2018

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 den Jahresabschluss der als Eigenbetrieb geführten eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement Herne (GMH) für das Rumpfgeschäftsjahr 01.01. bis 15.07.2018 festgestellt:

a) Jahresabschlussbilanz zum 15.07.2018	7.587.960,31 €
b) Jahresergebnis	- 63.998,37 €

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes GMH Gebäudemanagement Herne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An das Gebäudemanagement Herne (GMH):

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der als Eigenbetrieb geführten eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement Herne für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 15. Juli 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 106 GO NW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit Jahresabschluss, vermittelt insgesamt einzutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbh ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

**Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
i.A. Loges**

Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahres 2018 und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Rumpfgeschäftsjahres 2018 des Gebäudemanagements Herne (GMH) werden hiermit gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen beim FB 26 Gebäudemanagement, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Zimmer A.529, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabstimmung unter tel.: 02323/16-2717 wird gebeten.

Herne, den 12.02.2019

Gebäudemanagement Herne
Die Betriebsleiterin: Karla Fürtges

Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Bäder Herne

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) und § 9 Abs. 2, 3 und 5 der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Bäder Herne in der Fassung vom 26.02.2008 wird die folgende Vertretungsregelung bekannt gemacht:

Der Eigenbetrieb Bäder Herne wird durch die Betriebsleiterin, Frau Birgit Peter, vertreten. Sie zeichnet wie folgt:

1. in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen:

Eigenbetrieb Bäder Herne
(ohne Zusatz)

2. in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen:

Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Bäder Herne
Im Auftrag

Für den Fall ihrer Verhinderung hat die Betriebsleiterin Frau Dagmar Delwig zum 01.03.2019 Vollmacht zur Vertretung der Betriebsleiterin erteilt. Sie zeichnet stets „Im Auftrag“.

Die Herrn Mike Hoffmann zur Vertretung der Betriebsleiterin erteilte Vollmacht wird zum 28.02.2019 widerrufen.

Herne, 14.02.2019

Der Oberbürgermeister
Eigenbetrieb Bäder Herne
Dr. Dudda Peter, Betriebsleiterin

BEKANNTMACHUNG
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik
Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie **aktiv teilnehmen**, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die **erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Stadt Herne, Fachbereich Immobilien und Wahlen, Zimmer B.608, Tel. 02323/16 1609, Technisches Rathaus Langekampstr. 36, 44652 Herne angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Herne, 11. Februar 2019

Der Stadtwahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ferdi Varol

Für Herrn **Ferdi VAROL**, * 21.01.1976 in Leverkusen, zuletzt wohnhaft und gemeldet **Wilhelmstr. 120, 44649 Herne**, derzeit unbekanntes Aufenthalts, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Hauptstr. 241, 44649 Herne, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.02.2019, Aktenzeichen 24/2- V1104A.R.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 14.02.2019

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vera Dalipowski

Für Frau **Vera Dalipovski**, * **16.12.1992** in **Herne**, zuletzt **wohnhaft und gemeldet Gelsenkircher Str. 22, 44649 Herne**, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.02.2019, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 19.02.2019